



Anick Volger
Tüfenbergstrasse 8
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: finanzen@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 HERISAU

Schönengrund, 27. Februar 2026

Vernehmlassung Entlastung des Staatshaushalts (Gesetz und Verordnung)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Entlastung des Staatshaushaltes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Neben den beiden Antwortformularen zum Gesetz und der Verordnung werden wir Vorschläge hinsichtlich Entlastung des Staatshaushaltes in grundlegenden Gedanken und allgemeinen Anmerkungen in vorliegender Form darstellen.

Die SVP AR sieht in folgenden Punkten Potential zur Entlastung des Staatshaushaltes:

1. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (IKZAV):
 - a. Diese Vereinbarung sollte die Leistungen des Kantons Appenzell Ausserrhoden betreffend neu verhandelt werden. Es wird eine substantielle Reduktion der Kosten erwartet.
 - b. Die SVP behält sich vor, eine Motion zwecks Kündigung der besagten Vereinbarung einzureichen (analog Motion 24.34.246 Kanton Thurgau)
2. Programmvereinbarungen
 - a. Die SVP AR möchte eine Auflistung aller laufenden Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden (Departement Bau und Volkswirtschaft). Diese Auflistung sollte nachfolgende Punkte enthalten:
 - i. Was ist in der Programmvereinbarung enthalten?
 - ii. Welche Bedeutung hat dies für den Kanton AR?
 - iii. Welcher Mehrwert wird für den Kanton AR generiert?
 - iv. Wie viel ist in den vergangenen drei Jahren von Bund und Kantonen finanziert worden? Insbesondere der kantonale Aufwand ist von Interesse.
3. Energiekonzept:
 - a. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für das Energiekonzept sollten substantiell sinken:
 - i. Alles, was nicht die Bausubstanz resp. Gebäudesanierung betrifft, hat keine Auswirkungen auf den Energiehaushalt des Kantons AR. Da diese Fördermassnahmen wenig Wirkung zeigen und die Steuerungswirkung solcher Subventionen sehr gering sind, sollten hier auch dementsprechende Einsparungen gemacht werden und die Leistungen auf ein Minimum reduziert werden. Anstelle einer Förderung sollte überprüft werden, ob es nicht sinnvoller ist zu fordern (bspw. bei Neubauten). Siehe <https://www.appenzellerzeitung.ch/schweiz/artikel-id.4109898>.
 - ii. Derzeit bewegen wir uns im Bereich von 7,5 Millionen Franken (jährlich wiederkehrend bis 2035). Erwartet wird eine Kürzung im Umfang von 3.5 Millionen. Entsprechend unseren Ausführungen sollte nur die noch Bausubstanz / Gebäudesanierung berücksichtigt werden.

4. Kulturförderung
 - a. Ausserkantonale Projektbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c Kulturförderungsgesetz sollen gekürzt werden.
 - b. Bezugnehmend auf sämtliche Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz möchte die SVP AR wissen:
 - i. Welche Institutionen werden gestützt darauf unterstützt?
 - ii. Welche Bedeutung hat dies für den Kanton AR?
 - iii. Welcher Mehrwert wird für den Kanton AR generiert?
 - c. Die SVP AR regt an, den Auftrag der Kulturförderung zu reduzieren. Um dies zu erreichen, ersucht die SVP AR das Amt für Kultur darum aufzuzeigen, wie der Gesamtaufwand um 10% reduziert werden kann. Es soll von Seiten der Regierung denn auch ein klarer Auftrag an das Amt für Kultur gerichtet werden. Analog der Kantonsschule Trogen.
5. Besoldungsverordnung Lehrpersonen
 - a. Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule soll dahingehend angepasst werden, dass Lehrpersonen ohne Diplom künftig nicht mehr Anspruch haben auf 95% des Lohnes einer voll ausgebildeten Lehrperson (Art. 5). So ist dies bspw. 10% höher als im Kanton St. Gallen. Dementsprechend sollte dies auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden angeglichen werden. Ansonsten werden Anreize geschaffen, als Lehrperson zu arbeiten, ohne die hierfür notwendige Ausbildung zu absolvieren.
 - b. Die Besoldungsverordnung sollte weiter dahingehend geändert werden, dass die Dienstaltergeschenke analog dem Personalgesetz reduziert und angepasst werden.
 - c. Zuletzt soll die Volksschulverordnung dahingehend angepasst werden, dass den Gemeinden mehr Freiheiten in der Organisation gewährt werden. Dies betrifft insbesondere Vorgaben des Kantons, welche die Gemeinden einschränken, obschon die Bildung kommunale Angelegenheit wäre, wie bspw. Pensen der Schulleitung, Schulsozialarbeit, Heilpädagogik etc.
6. Bildung
 - a. Der Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden hat immer grossen Wert gelegt auf Angleichung an die umliegenden Kantone. Dementsprechend wird auch jetzt eine entsprechende Angleichung erwartet:
 - i. Der Kanton St. Gallen hat die Stundentafeln an Mittelschulen reduziert, die SVP AR erwartet hier im Sinne der Gleichberechtigung eine Angleichung.
 - ii. An Mittelschulen soll zwecks Gleichstellung eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden.
 - b. Kantonsbeiträge Mittel- und Hochschulen
 - i. Die SVP AR fragt sich in diesem Zusammenhang mit wem es entsprechende Vereinbarungen gibt und ob diese Möglichkeiten dann überhaupt genutzt werden. Die Regierung wird im Rahmen dieser Vernehmlassung um Beantwortung folgender Frage gebeten:
 1. Wo geht Geld hin und wo gehen Schüler hin?
 2. Konkret geht es um die Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule St.Gallen und Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST).
 - ii. Hintergrund dieses Anliegen ist, dass der Sitzkanton St. Gallen die Subventionen diesbezüglich reduziert hat, dementsprechend erwartet auch die SVP AR eine entsprechende Reduktion.
 - c. Homeschooling
 - i. Was sind hier die entstehenden Kosten für den Kanton und wie haben sich diese in den vergangenen Jahren entwickelt?
7. Investitionen
 - a. Investitionen sollen künftig nachhaltiger werden und auf deren Sinnhaftigkeit überprüft werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der IT, wo nicht nur Abschreibungen, sondern auch allgemeine Betriebskosten von Relevanz sind (Beispielsweise Kanton mit AGOV-Lösung und Assekuranz mit einer Eigenlösung). So sind Abschreibungen mitunter erfolgswirksam und belasten den Handlungsspielraum des Budgets langfristig.
8. Überkantonale Zusammenarbeit
 - a. Künftig solle eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen überprüft werden. Bspw. im Bereich des kantonalen Stipendienamtes, welches aus Sicht der SVP AR dringendst mit anderen Kantonen zusammenzulegen ist. Auch die Gemeinden arbeiten wo möglich zusammen und werden dazu angehalten. Eine solche Zusammenarbeit würde den kantonalen Haushalt insgesamt entlasten.
 - b. Konkret soll die überkantonale Zusammenarbeit gefördert werden, indem Ämter gegebenenfalls zusammenzulegen werden, um Ressourcen effizienter zu nutzen. Damit einher kommt dann auch ein Abbau der entsprechenden Stellen und insgesamt eine Reduktion des Personalaufwands.
9. Bewirtschaftung Staatswald / Schutzwald
 - a. Ist dieser Kostenverteiler noch aktuell und könnte sich die Regierung hier Anpassungen vorstellen?
10. Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)
 - a. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verzichtet auf Kürzungen im Strassenbau, dementsprechend geht die SVP AR davon aus, dass mit der Umsetzung des EG-SVG eine Kürzung entsprechend der Motion Nr. 0100.190 vom 24. August 2023 stattfinden wird. Ist das korrekt?

11. Allgemeine Punkte

- a. Ist der Schlüssel zum BIF noch aktuell und könnte sich die Regierung vorstellen, zwecks Kosteneinsparungen Anpassungen vorzunehmen?
- b. Der Kanton St. Gallen hat im Behindertenbereich diverse kostensparende Massnahmen beschlossen. Wie beurteilt die Regierung diese Anpassungen?
- c. Die künftige Abschaffung des Eigenmietwerts hat zur Folge, dass die Grundstücksschätzungsbehörde, die derzeit acht Personen beschäftigt, nicht mehr benötigt wird. Dementsprechend erwartet die SVP AR hier eine signifikante Reduktion des Personalaufwandes.
- d. Der Kanton St. Gallen streicht das Pendant zur Informatikstrategie-Kommission. Braucht es diese noch im Kanton Appenzell Ausserrhoden oder kann diese auch bei uns aufgelöst werden?

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger
Präsident

Antwortformular

Neu: –
Geändert: 142.21 | 146.1 | 525.1 | 621.11 | 955.21
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juli 2023)» wird wie folgt geändert:	
Art. 47 Dienstaltersgeschenk ¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk.	¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk von 20 Arbeitstagen bezahlter Ferien.	Die vorliegende Anpassung wird grundsätzlich begrüsst. Bei der kommenden Totalrevision sollte eine zeitgemässe und der Industrie angepasste Abstufung überprüft und umgesetzt werden. Dies würde auch nur eine minimale Einschränkung für die Mitarbeitenden bedeuten. Zudem ist es auch in der Industrie üblich, abgestufte Dienstaltergeschenke zu vergeben. Üblicherweise gibt es erst nach 30 Jahren 20 Tage bezahlte Ferien, davor sind es 5-15 Tage. Auch hier sollte abgestuft werden.
² Es beträgt	² <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit; b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien. ^{2bis} Ferientage, die vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bezogen werden können, werden ausbezahlt. ³ Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenkes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre. ⁴ ... ⁵ Die Besoldungsverordnung¹⁾ regelt das Nähere.	^{2bis} <i>Aufgehoben.</i>	
	2. Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS 146.1) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:	
Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan ¹ Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes kantonales Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.		

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
^{1bis} Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte. ² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton. ^{2bis} Der Kantonsrat regelt die Entschädigung des Datenschutz-Kontrollorgans mit einer Leistungsvereinbarung. Er kann anstelle der Leistungsvereinbarung eine Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons vorsehen; die Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. ³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.	² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.	Hier fehlt es an einer Übersicht der finanziellen Folgen. Die SVP AR möchte gerne wissen, welche finanziellen Folgen diese Anpassung für die Gemeinden konkret hätte. Die SVP AR erwartet von der KIS eine entsprechende Übersicht. Die hälftige Teilung in dieser Form wird grundsätzlich aber unterstützt.
	3. Der Erlass «Steuergesetz (bGS 621.11) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:	
Art. 218 XIV. Ablieferung		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Steueranteile, welche einem anderen Gemeinwesen zustehen, monatlich. Sie rechnen jährlich ab. Im Falle einer Verspätung kann der Regierungsrat einen Verzugszins festlegen.	² Die Gemeinden entrichten auf den Ablieferungen der Kantonalen Steuerverwaltung eine Aufwandentschädigung von 1,8 Prozent. Die Aufwandentschädigung wird mit den Ablieferungen verrechnet.	Grundsätzlich ist dies nachvollziehbar. Die kantonalen Leistungen müssen abgegolten werden. Dennoch möchte die SVP AR auch hier wissen, mit welchen finanziellen Folgen die Gemeinden hier rechnen müssen. Es fehlt auch hier eine Übersicht.
	4. Der Erlass «Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder ¹ Der Kanton kann die Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder mit Finanzhilfen unterstützen. Finanzhilfen können auch für kantonsübergreifende Geschäftsfelder gewährt werden. ² Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.	³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.	Aus Sicht der SVP AR genügen hier auch 30%. Denn die Profiteure sollten angesichts ihres Profits stärker belastet werden. Nicht der Staatshaushalt. Wenn zudem die Geschäftsfelder reduziert würden, dann bliebe auch für jene reduzierten Geschäftsfelder insgesamt mehr Mittel übrig. Dementsprechend wird hier angeregt, die Geschäftsfelder zu überprüfen und zu reduzieren.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Verordnung KR über die Entlastung des Staatshaushalts

Antwortformular

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 142.211 | 731.31
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. Der Erlass «Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211) vom 30. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2026)» wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Ausserfamiliäre Kinderbetreuung 1 Angestellte mit einem oder mehreren Kindern, für die sie die elterliche Sorge nach Art. 296 ff. ZGB tragen oder für die ein bewilligtes Pflegeverhältnis im Hinblick auf eine Adoption besteht, erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Zulage von Fr. 200.-- pro Monat und Kind bis zum 12. Altersjahr für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung:	1 Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung wird mit Zulagen unterstützt. Anspruchsberechtigt sind Angestellte, die	Dieser Artikel müsste aus Sicht der SVP AR gänzlich gestrichen werden. Eine solche Unterstützung ist nicht Industriestandart, weswegen sich dies auch nicht in der kantonalen Verwaltung durchsetzen sollte. Zudem möchte die SVP AR gerne wissen, ob Angestellte, die von dieser Bestimmung betroffen sind, auch Leistungen nach dem KibeG beziehen können. Resp. gibt es einen Ausschluss diesbezüglich?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
a) Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens die Hälfte eines vollen Pensums; b) die Betreuung eines Kindes während der Arbeitszeit kann nicht anders sichergestellt werden als durch eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung; c) die Betreuung erfolgt durch eine dazu spezialisierte Einrichtung oder Person; d) der Kanton stellt kein eigenes oder entsprechend vergünstigtes Betreuungsangebot zur Verfügung; e) es werden anderweitig keine Beiträge ausgerichtet. ² Pro Kind wird nur eine Zulage gewährt. Sie wird halbjährlich gegen Nachweis der Betreuungskosten ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist von der oder dem Angestellten nachzuweisen.	a) für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein Betreuungsangebot nach Art. 2 des Kinderbetreuungs-gesetzes¹⁾ nutzen, b) einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufweisen und c) einen Jahreslohn von höchstens 100'000 Franken beziehen. d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Die Zulage beträgt Fr. 200.- pro Kind und Monat, höchstens aber die selbst getragenen Betreuungskosten. ² Die Zulage wird halbjährlich auf Nachweisung der selbst getragenen Betreuungskosten ausbezahlt.	
	2. Der Erlass «Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31) vom 20. November 1989 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 22 Private Fachorganisation		

¹⁾ KibeG (bGS [415.31](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege gilt als private Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG. ² Sie unterstützt die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung sowie beim Ersatz des Wanderwegnetzes, namentlich durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen.	³ Das Departement Bau und Volkswirtschaft regelt mit der Vereinigung Appenzell A.Rh. Wanderwege in einer mehrjährigen Vereinbarung die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung. Die Gemeinden sind dazu anzuhören. ⁴ Der Kanton trägt 20 Prozent der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden nach Massgabe der Leistungsvereinbarung auf die Gemeinden verteilt.	Wenn die Gemeinden diese Aufgabe übernehmen und nicht mehr der Kanton, dann werden auch die bisher eingesetzten Stellenprozente frei werden. Dementsprechend wird hier eine Entlastung des Personalaufwandes in diesem Rahmen erwartet.
5. Finanzierung ^(5.)	Aufgehoben. ^(5.)	
Art. 23 Kantonsbeiträge ¹ ... ² ... ³ Die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege erhält nach Massgabe ihrer Leistungen für das Wanderwegnetz einen jährlichen Pauschalbeitrag.	Art. 23 Aufgehoben.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	IV. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	